

ES GILT DAS GESPROCHENE WORT

**12.3315 Mo. Fetz und 12.3316 Mo. Bischof
Unternehmenssteuerreform II. Kapitaleinlageprinzip**

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater der FDK,
Anhörung der WAK-S, 28. August 2012, Parlamentsgebäude Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Erlauben Sie mir, ergänzend zu den Ausführungen des Präsidenten der FDK einige Überlegungen zur Frage der Verfassungsmässigkeit, wenn die Spielregeln, welche die Unternehmenssteuerreform II festgelegt hat, verändert werden. Steuerrechtliche Überlegungen werden in der Folge die Herren Matteotti und Waldburger darlegen.

Die Unternehmenssteuerreform II wurde in Etappen in Kraft gesetzt, nämlich im Wesentlichen auf den 1. Januar 2009, einzelne Teile bereits ab 1. Januar 2008 und die letzten ab 1. Januar 2010 bzw. 2011. Aufgrund dieses vom Volk angenommenen Gesetzeswerkes haben verschiedene Unternehmungen unternehmerische Entscheide gefällt, die sich auf das Kapitaleinlageprinzip stützen. Dies gilt einerseits für die bereits vorher ansässigen Unternehmungen in der Schweiz, wie auch für die in der Zwischenzeit neu in der Schweiz angesiedelten Unternehmungen, welche aufgrund dieser steuerrechtlichen Neuregelung den Standort Schweiz als attraktiv empfunden haben. Gemäss den Unterlagen des Eidgenössischen Finanzdepartementes sind seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Forderungen auf Rückzahlung von weit über 210 Milliarden Franken von neu zugezogenen Gesellschaften angemeldet worden. Sowohl bezüglich der alt wie neu angesiedelten Unternehmungen stellt sich deshalb die Frage, welche Dispositionen sie aufgrund der Unternehmenssteuerreform bereits getroffen haben. Aufgrund der Meldungen, welche der ESTV zurzeit vorliegen, sind es auf jeden Fall eine grosse Anzahl Betroffener. Wird das Gesetz nun geändert, ist der Grundsatz der Rechtssicherheit bzw. von Art. 5 Abs. 3 BV, wonach das Handeln nach Treu und Glauben Staatsmaxime ist, in Frage gestellt. Nach Art. 9 BV hat sodann jede auch juristische Person Anspruch darauf, von den

staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Wenn nun die aufgrund der Unternehmenssteuerreform II getroffenen Dispositionen nachträglich durch eine Aufhebung oder auch nur durch eine Veränderung der Grundlagen ihren Schutz verlieren würden, so sind diese vorgenannten Grundsätze des staatlichen Handelns in Frage gestellt. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit der Beschwerde gegenüber der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II im Kanton Bern festgehalten, dass unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit es kaum denkbar sei, dass bisher getroffene Dispositionen aus Gründen von Treu und Glauben Bestand zugebilligt würde, während neu angemeldeten Vorkehren aber wegen der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage nicht mehr berücksichtigt würden. Im vorliegenden Fall stellt sich zwar nicht mehr die Frage nach der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage - aber immerhin und ebenso bedeutsam für die betroffenen Unternehmen - nach einer Veränderung der Grundsätze für die Rückzahlung des Agio-Kapitals. So führt das Bundesgericht weiter aus: "Auf der andern Seite haben die Behörden die Unternehmenssteuerreform II bereits umgesetzt und in zahlreichen Fällen angewendet. Bei dieser Sachlage ist auch unter praktischen Gesichtspunkten kaum vorstellbar, wie all die vorgenommenen Vorkehren steuertechnisch rückwirkend aufgehoben würden." (BGE 138 I 61). Wie gesagt, diese Überlegungen hat das Bundesgericht angestellt im Zusammenhang mit der Aufhebung der eidgenössischen Abstimmung bezüglich der Unternehmenssteuerreform II. Sie stellen sich aber in ähnlicher Form auch dann, wenn die Grundlagen für die Steuerbefreiung wesentlich verändert werden. Dies ist in der folgenden Diskussion von Ihnen zu berücksichtigen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.